

# Hundesteueranmeldung

Bitte Formular in Druckbuchstaben ausfüllen.

## **Angaben zum Hundehalter:**

Bei mehreren Haltern bitte alle Namen angeben!

Name, Vorname des Hundehalters: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer für eventuelle Rückfragen: \_\_\_\_\_

## ***Leben bereits Hunde bei Ihnen im Haushalt? Wenn ja, wie viele?***

nein       ja \_\_\_\_\_ (Anzahl)

## **Angaben zum Hund:**

Name des Hundes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum des Hundes: \_\_\_\_\_

Geschlecht des Hundes: \_\_\_\_\_

Tag der Aufnahme in den Haushalt: \_\_\_\_\_

Rasse des Hundes: \_\_\_\_\_

Folgende Hunderassen fallen unter die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier
3. Staffordshire-Bullterier
4. Bullterier
5. American Bulldog
6. Dogo Argentino
7. Kangal (Karabash)
8. Kaukaischer Owtscharka
9. Rottweiler

Mein Hund ist kein Hund der vorstehenden Rassen

Mein Hund ist ein Hund der vorstehenden Rassen oder ein Hund durch Kreuzung einer der vorstehenden Rassen und benötigt für die Haltung eine Erlaubnis der zuständigen Behörde

**Antrag auf Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung gem. § 6 und § 7 der Hundesteuersatzung (z.B. Behindertenhund, Hund aus Tierheim, Schutzhund):**

nein       ja \_\_\_\_\_  
(bitte entsprechende Nachweise vorlegen)

Grasellenbach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

#### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

#### **§ 6**

#### **Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen.  
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
  1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
  2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
    - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
  1. Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
  2. Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

#### **§ 7**

#### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen um 50 v. H. des für die Gemeinde nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
  1. den ersten der Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen,
  2. den ersten der Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
  3. Hunde von Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.
- (2) Für den ersten der Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag um 90 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zu ermäßigen.
- (3) Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen ist die Steuer für den ersten Hund auf Antrag um 30 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zu ermäßigen.